

Vorstand des Runden Tisch für Zuwanderung und Integration, gegen Rassismus sowie

Beratungsstelle für Opfer rechter Gewalttaten Anhalt/Bitterfeld/Wittenberg, Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V., Der Paritätische Wohlfahrtsverband - Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., Diakonie Mitteldeutschland, .lkj) Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung Sachsen-Anhalt e. V. sowie refugium e.V.

Empfehlungs- und Diskussionspapier:

Ergänzende Anforderungen an die Unterbringung von Geflüchteten in Sachsen-Anhalt im Rahmen der Landeserstaufnahme sowie der kommunalen Unterbringung in den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Pandemiebedingungen

I. Empfehlungen zu Quarantänemaßnahmen aller Sammelunterbringungen

Eine Quarantäne umfasst die Einschränkung teils sensibler Güter wie z.B. Bewegungsfreiheit zum Schutze höherer Güter und der Gesundheit Dritter. An die Entscheidung für und Ausgestaltung einer Quarantäne sind daher besonders hohe Anforderungen gestellt.

Grundsätzlich möchten wir angesichts der sich aus einer Quarantänesituation ergebenden schweren Einschränkung der Rechte der Betroffenen unterstreichen, dass präventiv alle Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Quarantäne für ganze Unterkünfte zu vermeiden.

In einer notwendig gewordenen Quarantänesituation bedarf es jedoch für alle von den Maßnahmen Betroffenen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen in Relation zur Zweckerfüllung. Dabei sollten stets die Mindestmaßnahmen bezogen auf demokratische Freiheitsrechte favorisiert werden. An freiheitsentziehende Maßnahmen sind auch in einer Quarantänesituation nach dem IFSG hohe Maßstäbe geknüpft und bedürfen der Einholung der Zustimmung der Betroffenen oder eines richterlichen Beschlusses. Demnach sollten freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Quarantänesituation möglichst nur auf Infizierte und ihre Kontaktpersonen beschränkt werden. Dem würde eine konsequente Trennung der Infizierten, der Kontaktpersonen und der übrigen Bewohner*innen voneinander folgen, wobei jeweils die Einhaltung von Abstandregeln, Nutzung individueller Sanitäreinrichtungen und Küchen usw. Voraussetzung ist. Sofern dies aus baulichen und organisatorischen Gründen unmöglich ist und daher ungeeignet, um das Ziel zu erreichen, sollten die ggf. möglichen mildereren Alternativen wie z.B. Einzelquarantänen nur für Kranke und ggf. konkrete Kontaktpersonen in einem separaten Bereich der Unterkunft, in einem separaten Appartement ggf. auch in einer anderen besser geeigneten Unterkunft, einem Hotel, einer Ferienwohnung, Krankenhaus etc. durchgeführt werden.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen müssen entsprechend auch die aktuellen Rahmenbedingungen der Unterbringung an den Kriterien aktuell

geltender Pandemie-Vorgaben ausgerichtet werden, wie z.B. die Einhaltung der Abstandsregelung (Vgl. Beschluss des VG Leipzig vom 22.04.2020, 3 L 204/20) sowie Gewährleistung ausreichend hygienischer Schutzvorkehrungen. Bei Einschränkungen der Bewegungsfreiheit für die Bewohner*innen sollte maßgeblich auf deren Einbindung bei der Festlegung von Maßnahmen und der Informationsweiterleitung gesetzt werden. Der Einsatz von Sicherheitsmaßnahmen, wie Polizeipräsenz und Verstärkung des Sicherheitspersonals, sollte als letztmögliches Mittel in Erwägung gezogen werden.

Die Maßnahmen sollten bestenfalls in Absprache mit den jeweilig involvierten Fachexpertinnen, wie z.B. Fachmediziner*innen, Gesundheitsämtern, Richter*innen, Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen, Sprachmittler*innen erfolgen, um Abläufe zu vereinfachen und aufeinander abzustimmen sowie die Berücksichtigung aller relevanten Aspekte zu gewährleisten. Für die zukünftige Umsetzung solcher Abstimmungen empfiehlt der Runde Tisch, eine Arbeitsgruppe aus staatlichen und nichtstaatlichen relevanten Krisenbewältigungsakteur*innen jeweils vor Ort zu implementieren

Um den Schutz und die Rechte der unter Quarantäne stehenden Bewohner*innen, unter Berücksichtigung des obersten Ziels, der Eindämmung einer Pandemie, zu wahren, schlägt der Runde Tisch folgende Maßnahmen vor:

Zu diesem Zweck sind folgende Maßnahmen empfehlenswert:

- Erstellung eines Pandemieplans: Formulierung von Rahmenmaßnahmen wie z.B. schnelle Einberufung eines Krisenstabs, Anpassung des Rahmenhygieneplans, schnelle Einbeziehung der handelnden und involvierten Akteur*innen v.a. der jeweils relevanten Entscheidungstragenden, Benennung und Transparenz über Zuständigkeiten und Ansprechbarkeiten, Kommunikationskonzept zum Austausch zwischen staatlichen Entscheidungstragenden und gesellschaftlichen Akteur*innen sowie der Öffentlichkeit;
- regelmäßiger Austausch zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, insbesondere auch Migrant*innenorganisationen, um die notwendigen Maßnahmen und Ressourcen besser aufeinander abzustimmen und auf identifizierte Bedarfe schnellstmöglich reagieren zu können;
- Einbeziehung der Bewohner*innen mit dem Ziel selbstgestalteter, partizipativer Quarantäne:
Betroffene benötigen Zugang zu tagesaktuellen Informationen in einer ihnen verständlichen Sprache sowie die Möglichkeit für Rückfragen. Dafür ist die Umsetzung einer transparenten Informationspolitik, Nutzung sinnvoller Kanäle und soziale Mechanismen zum Informationsfluss notwendig (*key speaker, community leader, Heimbeirat* – ggf. Moderation z.B. durch unabhängige Organisationen wie Migrant*innenorganisationen);

Schirmherrschaft: Die Landtagspräsidentin Gabriele Brakebusch

- für nachhaltige Maßnahmenverankerung und Reduzierung von Folgeproblemen sollte die Zielsetzung in einem effektiven Selbstschutz, Erfahrungen eigener Wirkmächtigkeit, Verhindern eines Gefühls des Ausgeliefert -seins bestehen;
- Sicherstellung der Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit: eigeninitiativ und kontinuierlicher Informationsfluss über die aktuelle Situation und die geplanten Maßnahmen, um Gerüchten vorzubeugen und Austausch zu ermöglichen;
- im Kontext kommunaler Unterbringung benötigen die Verantwortlichen vor Ort Handlungs- und Planungssicherheit. Klärungsbedarf besteht bei der Sozialen Betreuung, welche Rolle und Verantwortung Betreibende und Sozialarbeitende von und in Unterkünften mit Blick auf die Pandemieeindämmung zukommt bzw. zukommen kann. Zum Teil besteht Unsicherheit, wie die Finanzierung der Maßnahmen gesichert ist. Einheitliche Handlungsrichtlinien und Benennung von Abläufen sowie individuelle Isolations- und Quarantänepläne für die entsprechenden Unterkünfte können hier zur Klärung und Handlungssicherheit sorgen;
- Sicherstellung ausreichenden Personals, wie Sozialarbeiter*innen und Dolmetschenden in den Einrichtungen mit entsprechenden Vorkehrungen für Vertretungssituationen, inkl. der Einrichtung eines Angebotes zum Videodolmetschen. Flexibles Beratungsangebot 24/7 als Anlaufstelle oder Infopunkt für Anliegen und Probleme der Bewohner*innen. Gewährleistung des Arbeitsschutzes. Transparenz über die geplanten Maßnahmen durch z.B. regelmäßige Besprechungen unter Wahrung der Sicherheitsvorgaben;
- Einhaltung der notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie durch ausreichende Schutzausrüstung, durch Bereitstellung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln und durch Erhöhung der Reinigungsleistung;
- Anpassung von Abläufen und Wegen innerhalb der Unterkünfte, wie z.B. Essensausgabe, Zugang zu Kochmöglichkeiten oder Organisation von Behördengängen;
- transparentes und verantwortliches Entlassungsmanagement: kontinuierliche Information der Betroffenen in einer ihnen ausreichend verständlichen Sprache zu Dauer und Ablauf der Maßnahmen, zu den Voraussetzungen der Beendigung und Ermöglichung für Rückfragen;
- Zustellung rechtsmittelfähiger Bescheide des zuständigen Gesundheitsamtes an die Betroffenen mit Angaben zu Grund und Dauer der Quarantäne sowie Informationen zu den Voraussetzungen für eine Aufhebung der Maßnahmen; Informationsweitergabe an die Betroffenen in einer für sie verständlichen Sprache über den Inhalt des Bescheids und über ihre Rechte;
- Angebot eines unabhängigen Beschwerdemanagements vor Ort;

Schirmherrschaft: Die Landtagspräsidentin Gabriele Brakebusch

- Sicherstellung des Zugangs zu rechtlicher Beratung, u.a. Asylverfahrensberatung;
- Zugang zu Gesundheitsversorgung mit entsprechend qualifizierter Sprachmittlung unter Beachtung der Vertraulichkeit;
- Zugang zu psychologischer Beratung und Betreuung mit entsprechend qualifizierter Sprachmittlung unter Beachtung der Vertraulichkeit;
- hinreichende, fortlaufend zu aktualisierende Information der Bewohner*innen durch mehrsprachige Informationsblätter, Infografiken, Piktogramme;
- Zugang zu Internet über frei zugängliches WLAN, ggf. auch leihweise zu internetfähigen Geräten: Kontakt zu Rechtsvertretung, Familie, Einholung von Informationen ist in dieser Situation besonders relevant, da alternative Wege der Informationszugänge in Quarantänesituation kaum möglich sind;
- bedarfsgerechte Essensversorgung mit Möglichkeit eines Bestellservices;
- Gewährleistung und Organisation von Aufenthalt im Freien;
- Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung und Aktivität für Bewohner*innen, wie z.B. Kreide, Kickertische, Tischtennis, Bälle, Malhefte, Stifte, Seifenblasen etc.

Zur Senkung des Infektionsrisikos und zur Verhinderung einer schnellen Ausbreitung:

- Weiterhin regelmäßige Testung der Bewohnenden mit dem Ziel der umgehenden dezentralen Unterbringung aller negativ Getesteten
- besondere Schutzvorkehrungen für die vom Robert-Koch-Institut bestimmten Risikogruppe für schwere Verläufe einer Infektion mit dem Corona-Virus, wie die Unterbringung in Einzelunterkünften;
- Verteilung aller Genesenen auf Wohnungen bzw. dezentrale Einrichtungen mit eigenen Wohneinheiten in die Landkreise und kreisfreien Städte, ggf. durch vorübergehende Anmietung von Ferienwohnungen, Jugendherbergen, Pensionen durch das Land
- Unterbringung ausschließlich in Wohnungen oder Einrichtungen mit eigenen Wohneinheiten, in denen Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden können; ggf. vorübergehende Möglichkeiten wie Apartment-Hotels, Ferienwohnungen, Herbergseinrichtungen mit entsprechenden Einheiten nutzen;
- Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS vom 16.04.2020, Punkt 5 „Infektionsschutzmaßnahmen in Sammelunterkünften“, u.a. Einzelbelegung von Schlafräumen; Mehrfachbelegung nur für Partner bzw. enge Familienangehörige statthaft.

II. Nach Beendigung der Quarantänemaßnahmen: Grundsätzliche Überlegungen zur Landeserstaufnahme und zur kommunalen Unterbringung in Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt

Aktuell zeigen sich grundsätzliche Probleme, die mit einer Unterbringung in großen Sammeleinrichtungen und einer langen Verweildauer einhergehen. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:

Im Rahmen der Erstaufnahme

- Konzept zur Sicherstellung der Identifizierung besonders schutzbedürftiger Menschen mit entsprechenden Anschlussmaßnahmen;
- Zielsetzung sollte eine flächendeckend dezentrale Unterbringung in eigenen Wohnungen sein, in denen ein selbstbestimmtes Wohnen möglich ist;
- Mindestanforderung an Sammelunterkünften: kleinere Einrichtungen (höchstens bis zu 200 Personen) mit abgetrennten Wohneinheiten mit jeweils eigener Sanitäreinrichtung und Kochmöglichkeit, die eine Einzelunterbringung zulassen; Vorhalten ausreichender Reserveplätze für Notfallsituation;
- möglichst Verkürzung der Verweildauer in Landeserstaufnahmeeinrichtungen: Verteilung nach bis zu 3 Monaten Verweildauer nach Gesundheitsuntersuchung, Asylantragstellung und Möglichkeit der Wahrnehmung der Beratungsangebote, möglich nach § 48 Nr. 1 AsylG sowie nach § 49 Abs. 2 AsylG auch vor Ablauf der 18 (für Familien 6) Monatsfrist;
- möglichst Sicherstellung selbstbestimmter Essensversorgung (herkunftslandübliche Speisen) und Dinge des täglichen Bedarfs;
- Erstellung eines Informationskonzeptes, mehrsprachig, Absicherung Möglichkeit für Rückfragen, Zugang zu Internet, Telefonmöglichkeiten;
- Sicherstellung bedarfsgerechten Zugangs zu psychologischer Beratung und Betreuung mit entsprechend geschulter Sprachmittlung;
- Sicherstellung einer zukünftigen Regelbeschulung von Kinder und Jugendlichen im schulfähigen Alter;
- Sicherstellung der fortlaufenden Bewohner*innenbeteiligung an Entscheidungen zu Abläufen in den Einrichtungen durch geeignete Formate wie *key speaker*, *community leader*, *Heimbeirat* – ggf. Moderation z.B. durch unabhängige Organisationen wie Migrant*innenorganisationen;
- kontinuierliche und enge Einbindung von unabhängigen Organisationen in die Arbeit in den Unterkünften, u.a. als Sprach- und Kulturmittler*innen, damit im Bedarfsfall umgehend auf Krisensituationen, Probleme und auch grundsätzlich bei ggf. auftretenden Bedarfslagen vermittelt und entsprechend reagiert werden kann.

Folgerungen für die Schaffung gesetzlicher Verankerungen:

- Überarbeitung der Leitlinie zur Unterbringung bzw. Erarbeitung eines landesweit geltenden Unterbringungskonzeptes sowie
- Überarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes des Landes in Abstimmung mit dem geplanten Landesintegrationskonzept;
- Beschwerdemanagementkonzept: Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle in Abstimmung mit dem geplanten Landesintegrationskonzept – daraus folgt:
- **Überarbeitung des Landesaufnahmegesetzes mit Festschreibung des überarbeiteten Unterbringungskonzeptes, Gewaltschutzkonzeptes und Beschwerdemanagementkonzeptes mit ausreichender finanzieller Ausstattung zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen.**

Angesichts der fachlichen Schwerpunkte u.a. für soziale Betreuung und zentralen Vorbedingungen durch die Unterbringungssituation für die Integration erscheint die langfristige Übertragung der Fragen der Unterbringungen und sozialen Betreuung in die Verantwortung des Integrationsministeriums als folgerichtig und sinnvoll.

[Stand: 28.04.2020]